

STAND: MAI 2023

NATURA 2000 - VORPRÜFUNG

ZUR

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE BUSDORF

- PARKPLATZ AM WIKINGER MUSEUM IN HADDEBY -



AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

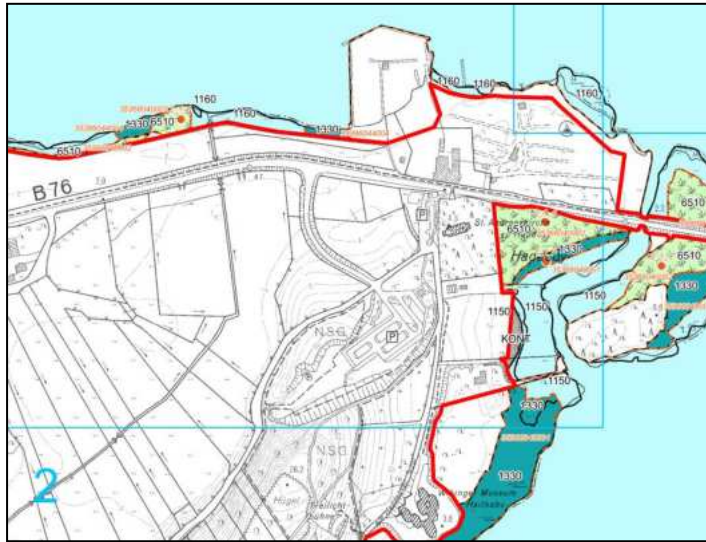
TEL: 04621 / 9396-0
INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	1
2	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	1
2.1	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mit Erhaltungszielen	1
2.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit Erhaltungszielen	6
3	Beschreibung des Vorhabens.....	9
4	Mögliche Auswirkungen des Projektes	10
4.1	Wirkfaktoren	10
4.2	Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads	10
4.3	Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	12
4.4	Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“	14
4.5	Zusammenwirken mit anderen Projekten	18
5	Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Bewertung	18
5.1	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	18
5.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“	18
6	Zusammenfassende Gesamtbewertung	19
7	Literatur- und Quellenangaben	19

1 Planungsanlass

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf wird eine Grünlandfläche westlich des Wikinger museums Haithabu und südlich der B 76 überplant. Ziel ist die zeitlich begrenzte, nachrangige Nutzung der Fläche als Parkplatz. Diese Nutzung erfolgt in den Sommermonaten bereits auf der Fläche. Das Plangebiet ist ursprünglich als Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf überplant worden und hätte der Sukzession überlassen werden sollen. Das Plangebiet liegt ca. 170 m südlich der Schlei und ca. 300 m westlich des Haddebyer Noores.



Der Planbereich liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes 1423-491 „Schlei“ (siehe rote Linie des nebenstehenden Kartenausschnitts aus dem Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten für das Gebiet 1423-394 vom 31.10.2010).

Der Planbereich reicht im Norden bis auf ca. 140 m und im Osten bis auf ca. 170 m an die Grenze der Natura 2000-Gebiete heran. Zwischen dem

Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten an der nördlich gelegenen Schlei befinden sich die Bundesstraße 76 sowie extensiv gepflegte (Feucht-)Grünlandflächen. Die Natura 2000-Gebiete umfassen auch das östlich gelegene Haddebyer Noor. Zwischen dem Plangebiet und dem Noor befinden sich das Wikinger-Museum Haithabu und die St. Andreas Kirche Haddeby sowie dazugehörige Parkplatzflächen.

Im Rahmen dieser Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der veränderten Nutzung der bislang als Grünland genutzten Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes im Bereich der Schlei und des Haddebyer Noores ausgehen kann.

2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

2.1 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mit Erhaltungszielen

Das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ hat eine Gesamtgröße von 8.748 ha. Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandchaft. Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften Angeln und Schwansen. Die seeartigen Breiten sind durch flussartige Engen verbunden.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und das Fluss-Neunauge sowie die Bauchige Windelschnecke besonders hervor zu heben. Für die Neunaugen ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Uferandbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen und bewachsenen Kiesstränden sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Charakteristisch für die Schlei sind auch die zahlreichen Noore. Der prioritäre Lebensraumtyp der Strandseen tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten. Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Brackwassergebietes mit der in weiten Bereichen noch naturnahen Biotopausstattung und den vielfältigen, eng verzahnten Lebensräumen.

Das FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ umfasst folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (MELUND 2016, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 47, S. 1033):

a) von besonderer Bedeutung

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Quellerwatt
- 1330 Atlantische Salzwiesen
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer
- 2130* Graudünen mit krautiger Vegetation
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden)
- 7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

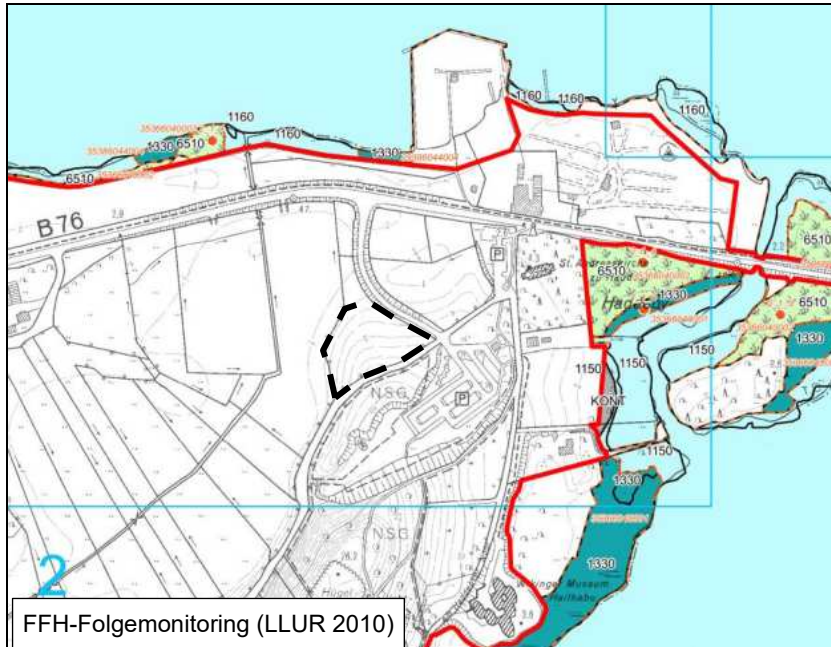
b) von Bedeutung

- 4030 Trockene europäische Heiden
 - 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
-
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Übergreifendes Erhaltungsziel

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden. Für die Lebensraumtypen Code 1220, 1230, 1330 und 7220* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.



Der Planbereich der 19. Änderung des F-Planes liegt westlich außerhalb der bebauten Ortschaft Busdorf im Nahbereich der Schlei und der Haddebyer Noores. Nächstegelegenen zum Planbereich kommen die Lebensraumtypen (LRT) 1150 „Lagunen des Küstenraumes“, 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“, 1330 „Atlantische Salzwiesen“ sowie 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ vor. Diese Lebensraumtypen, von denen die „Lagunen des Küstenraumes“ zu den prioritären Lebensraumtypen zählen, sind für diese Vorprüfung bezüglich des geplanten Vorhabens relevant.

Für die Lebensraumtypen und Arten **von besonderer Bedeutung** ist die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands Ziel des FFH-Gebietes. Hierzu sind für die im Nahbereich dargestellten LRT und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (LRT 1150*)

Dieser Lebensraumtyp umfasst im Nahbereich des Plangebietes das östlich gelegene Haddebyer Noor.

Erhaltung

- von ausdauernden oder ephemeren Strandseen bzw. weitgehend abgetrennten Noorgewässern und flachen Buchten zwischen Nehrungshaken mit unterschiedlich ausgeprägtem periodischem Brackwassereinfluss,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere die für die Schlei typische Abnahme des Salzgradienten von Schleimünde bis Schleswig,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich und in der Schlei sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien, unverbauter und nicht eingedeichter Küsten- und Schleiabscnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Strandwällen, Stränden, Getreibeisäumen mit Annuellen, Steilküsten, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, (Brack-) Röhrichten, Gehölzbeständen, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen,
- der vorhandenen Submersvegetation z.B. aus Seegräsern, Armelechteralgen, Salden und Laichkräutern, auch als Nahrungshabitat der hier brütenden und rastenden Wasser- und Schilfvögel.

Flache große Meeresarme und -buchten (LRT 1160)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die gesamte Flachwasserzone der Ostsee und der Schlei bis zu einer Tiefe von 15 m.

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten
- mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwintende Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.

Atlantische Salzwiesen (LRT 1330)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwiesen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar, u.a. Salzfenchel (*Oenanthe lachenalii*), Rotes Quellried (*Blysmus rufus*), Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Milkraut (*Glaux maritima*), Bottenbinse (*Juncus gerardii*), Stranddreizack (*Triglochin maritimum*), auch im kleinflächigen Komplex mit Brackwasserröhrichten und Brackwasser-Hochstaudenfluren und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungsdynamik,
- bestehender extensiver Nutzung/Pflege,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.

Für die Lebensraumtypen und Arten **von Bedeutung** ist die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands Ziel des FFH-Gebietes. Hierzu sind für die im Nahbereich dargestellten LRT und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo- bis mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Bauchige Windelschnecke bietet das Plangebiet keine Lebensraumeignung. Die Art besiedelt bevorzugt kalkreiche Sümpfe und Moore. Diese Lebensräume sind von der Planung nicht betroffen. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Nahbereich liegen nicht vor (siehe LANIS-Daten des LLUR sowie Verbreitungskarte Schleswig-Holstein FFH-Monitoring 2013-2018). Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

Der ebenfalls nach Anhang II geschützte Schweinwal ist von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Die Planung findet an Land in ca. 170 m Entfernung zur Schlei statt. Für diesen Bereich der Schlei liegen keine aktuellen Hinweise auf Schweinswale vor (siehe LANIS-Daten des LLUR sowie Sichtungskarte des Deutschen Meeresmuseum). Vorkommen in der Schlei konzentrieren sich auf den Bereich um Schleimünde. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

2.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit Erhaltungszielen

Das **EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“** erstreckt sich ebenfalls über die gesamte Schlei. Die übergreifenden Erhaltungsziele sind (im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein des LLUR) wie folgt beschrieben:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgedehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.

Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und –klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Direkt im bislang landwirtschaftlich genutzten Planbereich ist aufgrund der Kleinflächigkeit, der intensiven Nutzung und der Störungen durch die umliegenden Nutzungen nicht mit dem Vorkommen von den Arten aus dem Erhaltungsgegenstand zu rechnen. Als Arten, die in der weiteren Umgebung Brutplätze haben oder weite Bereiche der Schlei als Nahrungsraum nutzen, sind zu nennen:

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe

Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze,
 - für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,
 - für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
 - für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
 - für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.04.-31.07.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten,
 - von Schlick- und Misch- und Windwatflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler,
 - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
 - von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
 - von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
 - von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig

Erhaltung

- des Struktureichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,

- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,
- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. – 31.08. für den Eisvogel, der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger- Familien zur Küste),
- der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,
- störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05. - 31.08. für den Eisvogel,
- von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.

Röhrichtarten (Schilfrohrsäger, Rohrweihe)

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,

- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelgebüsch, insbesondere Dornenbüsch, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten)
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

3 Beschreibung des Vorhabens



Das Plangebiet umfasst eine artenarme Grünlandfläche (GYy), die per Mahd offengehalten und in den Sommermonaten zeitweise als Ausweichparkplatz durch das südöstlich gelegene Museum genutzt wird. Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die zeitweise Nutzung als Parkplatz planungsrechtlich abgesichert werden. Eine Befestigung des Parkplatzes ist nicht vorgesehen. In den Randbereichen des Grünlandes

sind Gehölzstrukturen vorhanden. Nördlich befindet sich ein von Pappeln dominiertes Feldgehölz (HGp). An der westlichen Grenze des Plangebietes fällt das Gelände stark ab. An der Geländekante stocken teilweise starke Stiel-Eichen sowie jüngere Pappeln (XHs/HGy/HBy). Im Süden wird das Grünland von einem Knick begrenzt, der Teil eines Redders am Wald ist (HWy). Eingriffe in die randlichen Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen.

Der Planbereich ist ursprünglich als Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf festgesetzt worden und hätte der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Dies erfolgte bislang nicht, sodass sich im Rahmen der weiterhin durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung ein artenarmes Grünland erhalten wurde. Die Ausgleichsverpflichtung wird im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes auf eine andere Fläche verlagert.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Zuge der Planung wurde eine Potentialanalyse zu den vorkommenden Arten durchgeführt. Zudem wurden die Arten der LANIS-Datenbank des LLUR abgefragt (Stand November 2021). Die LANIS-Daten enthalten für das Plangebiet keine Hinweise.

Ca. 120 m südwestlich des Plangebietes wurde 2020 eine Zwergmaushöhle festgestellt. Die Art zählt nicht zu den streng geschützten Arten, zudem wird der Lebensraum durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt. Weiterhin sind ebenfalls aus 2020 Hinweise auf verschiedene Libellenarten enthalten. Diese sind ebenfalls nicht streng geschützt und in Schleswig-

Holstein weit verbreitet. Zudem bietet das Plangebiet aufgrund der fehlenden Gewässer keine geeigneten Lebensräume.

Im Planbereich ist insbesondere mit dem Vorkommen von heimischen Brutvögeln zu rechnen. Diese finden geeignete Lebensraumstrukturen in den randlichen Gehölzen, weswegen überwiegend mit Vertretern der Gilden der Gehölz- und Gebüschbrüter zu rechnen ist. Wiesenvögel sind in dem kleinflächigen und intensiv bewirtschafteten Plangebiet nicht zu erwarten. Die größeren Stiel-Eichen an der westlichen Böschung sowie die Überhälter auf dem an den Wald grenzenden Knick bieten aufgrund ihrer Stärke und Struktur Potential für Fledermaushabitate. Eingriffe in die Gehölzstrukturen erfolgen mit der Planung nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Nördlich und südlich des Plangebietes sind in den LANIS-Daten Hinweise auf verschiedene Pflanzenarten enthalten (Wasser-Greiskraut, Straußblütiger Sauerampfer, Scheiden-Gelbstern), die z.T. auf der Roten Liste verzeichnet sind. Arten der Roten Liste wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Auswirkungen auf außerhalb gelegene Vegetationsbestände erfolgen nicht.

4 Mögliche Auswirkungen des Projektes

4.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens sind allgemein durch baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Auswirkungen gegeben. Nachfolgend erfolgt die tabellarische Aufstellung dieser möglichen Auswirkungen.

Wirkfaktor	Erläuterung
baubedingt: Baumaßnahmen sind vorerst nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen
betriebsbedingt: temporäre Nutzung der Wiese als Parkplatz	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Ziel- und Quellverkehres geringe optische und temporär begrenzte Veränderungen im Nahbereich der Schlei durch die Nutzung als Parkplatz gleichartige Störungen sind im Nahbereich und im Plangebiet bereits gegeben
anlagebedingt: bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen

4.2 Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Definitionen der 6 Stufen des Beeinträchtigungsgrads stellen die Grundlage einer Bewertung dar (KIFL, COCHET CONSULT und TGP 2004).

Erheblichkeitsgrad: nicht erhebliche Auswirkungen
keine Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst (auch zukünftig) keine Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands aus. Für die signifikanten Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL) bleiben alle relevanten Strukturen sowie alle Funktionen des Schutzgebiets im vollen Umfang erhalten. Im Einzelfall kann sich durch das Vorhaben sogar eine Förderung eines Lebensraums oder einer Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.
geringe Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst geringfügige Veränderungen aus. Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite und Dimension.
mittlere (noch tolerierbare) Beeinträchtigung
Die vorhabensbedingten Eingriffe lösen in zeitlich und / oder räumlich eng begrenztem Ausmaß negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art aus. Die Funktionen des Schutzgebiets für die Lebensräume und die Populationen und Habitate der Arten bleiben jedoch gewahrt. Der Wechsel zwischen genutzten Teilhabitaten inner- und außerhalb des Schutzgebiets bleibt ebenfalls uneingeschränkt möglich. Sämtliche Funktionen, welche zu einem gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig erfüllt werden müssen, sind weiterhin gegeben. Auch bei kleinen Vorkommen werden keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten, die zum langfristigen Überleben des Bestands im Schutzgebiet notwendig sind. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet bleiben erfüllt. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Fläche nicht eingeschränkt.
Erheblichkeitsgrad: erhebliche Auswirkungen
hoher Erheblichkeitsgrad
Mit einem hohen Grad wird die gebietsspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten. Die Stufe hoher Beeinträchtigung charakterisiert Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich umgrenzt sind, welche jedoch bedingt durch ihre Intensität vor dem Hintergrund der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele nicht mehr tolerierbar sind. Durch die Eingriffe werden qualitative Veränderungen initiiert, die zu einer Degradation des Gebietes führen.
sehr hoher Erheblichkeitsgrad
Die vorhabensbedingten Eingriffe führen zu einer substanziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betreffenden Gebiete. Wesentliche Teile eines Lebensraums gehen direkt verloren oder es werden Prozesse ausgelöst, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionen für seinen langfristigen Fortbestand im Schutzgebiet führen. Die betroffenen Arten verschwinden zwar nicht völlig aus dem Gebiet, jedoch wird sich ihre Gesamtsituation auch perspektivisch deutlich verschlechtern.

extrem hoher Beeinträchtigungsgrad

Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht zumindest so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte. Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust von Habitaten der Art, so dass die Voraussetzungen für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands nicht mehr gegeben sind.

Ein Vorhaben ist nicht zulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes im Sinne § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

4.3 Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Nahbereich des Wikinger-Museums Haithabu und des dazugehörigen Parkplatzes. Zeitweise erfolgt in den Sommermonaten bereits eine Nutzung der Fläche als Ausweichparkplatz. Im nördlichen Nahbereich verläuft weiterhin die B 76. Eine neuartige bzw. erstmalige Beunruhigung des nördlich bzw. östlich gelegenen FFH-Gebietes im Nahbereich der Schlei sowie des Haddebyer Noores und auf dem Wasser ist nicht gegeben.

Entsprechend der betreffenden Erhaltungsziele erfolgt folgende Bewertung der Wirkfaktoren. Die nicht betroffenen Erhaltungsziele, LRT und Arten werden nicht betrachtet.

Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (LRT 1150*)	
Erhaltung von ausdauernden oder ephemeren Strandseen bzw. weitgehend abgetrennten Noorgewässern und flachen Buchten zwischen Nehrungshaken mit unterschiedlich ausgeprägtem periodischem Brackwassereinfluss,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, die Planung erfolgt an Land im Abstand von mind. 170 m zum Haddebyer Noor
Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere die für die Schlei typische Abnahme des Salzgradienten von Schleimünde bis Schleswig,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, durch die Widmung der Fläche als temporärer Ausweichparkplatz erfolgt keine Veränderung der hydrologischen Bedingungen
Erhaltung der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich und in der Schlei sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei erfolgt
Erhaltung der weitgehend störungsfreien, unverbauten und nicht eingedeichten Küsten- und Schleiabscnitte,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei bzw. 170 m zum Haddebyer Noor erfolgt
Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Strandwällen, Stränden, Getreibsel-	keine Beeinträchtigung, diese Lebensraumstrukturen sind im intensiv genutzten Plangebiet nicht vorhanden

säumen mit Annuellen, Steilküsten, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, (Brack-) Röhrichten, Gehölzbeständen, Pioniengesellschaften und Mündungsbereichen,	
Erhaltung der vorhandenen Submersvegetation z.B. aus Seegräsern, Armleuchteralgen, Salden und Laichkräutern, auch als Nahrungshabitat der hier brütenden und rastenden Wasser- und Schilfvögel.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei bzw. mind. 170 m zum Haddebyer Noor erfolgt

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)	
Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei erfolgt
Erhaltung der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei auf einer intensiv gepflegten Grünlandfläche erfolgt
Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei erfolgt
Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riften, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei auf einer intensiv gepflegten Grünlandfläche erfolgt
mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,	keine Beeinträchtigung, durch die verkehrlichen Vorbelastungen im Umfeld des Plangebietes und die bereits temporäre Nutzung als Parkplatz erfolgt mit der Planung keine zusätzliche Störung
Erhaltung der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei erfolgt

Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>) (LRT 1330)	
Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da das höher gelegene Plangebiet sich außerhalb des Überflutungsbereiches befindet und keine Böden mit Eignung bzw. Bedeutung für Salzwiesen betroffen sind
Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwiesen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar, u.a. Salzfenchel (<i>Oenanthe lachenalii</i>), Rotes Quellried (<i>Blysmus</i>	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da solche Biotope im Plangebiet nicht vorhanden sind und die Planung im Abstand von mind. 140 m zur Schlei auf einer höher gelegenen Fläche außerhalb des Brackwassereinflusses erfolgt

rufus), Echter Sellerie (<i>Apium graveolens</i>), Milchkraut (<i>Glaux maritima</i>), Bottenbinse (<i>Juncus gerardii</i>), Stranddreizack (<i>Triglochin maritimum</i>), auch im kleinflächigen Komplex mit Brackwasserröhrichten und Brackwasser-Hochstaudenfluren und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),	
Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungsdynamik,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da durch die temporäre Zusatznutzung als Parkplatz in ca. 140 m Entfernung zur Schlei keine Veränderung des Wasserhaushalts und der Überflutungsdynamik verursacht werden
Erhalt und ggf. Wiederherstellung bestehender extensiver Nutzung/Pflege,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da dieser Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden ist
Erhalt und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da das Plangebiet keine Eignung als Salzwiesenstandort aufweist

Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) (LRT 6510)	
Erhaltung regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da solche Flächen nicht beansprucht werden
Erhaltung bestandserhaltender Nutzungsformen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da solche Flächen nicht beansprucht werden
Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da solche Flächen nicht beansprucht werden
Erhaltung der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo- bis mesotrophen Verhältnisse,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, mit der Planung erfolgen keine Eingriffe in die hydrologischen Bedingungen
Erhaltung von Saumstrukturen in Randbereichen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da solche Flächen nicht beansprucht werden
Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da solche Flächen mit der Planung nicht beansprucht werden

4.4 Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Nahbereich des Wikinger-Museums Haithabu und des dazugehörigen Parkplatzes. Zeitweise erfolgt in den Sommermonaten bereits eine Nutzung der Fläche als Ausweichparkplatz. Im nördlichen Nahbereich verläuft weiterhin die B 76. Eine neuartige bzw. erstmalige Beunruhigung des nördlich bzw. östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes im Nahbereich der Schlei sowie des Haddebyer Noores und auf dem Wasser ist nicht gegeben.

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe	
Erhaltung von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich nicht vorhanden sind und der

<p>Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen, ○ für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation, ○ für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen, ○ für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln, 	<p>Nahbereich des Plangebietes bereits verkehrlich sowie touristisch geprägt ist</p>
<p>Erhaltung von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zu bekannten Möwenkolonien</p>
<p>Erhaltung der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zu bekannten Brutkolonien; insbesondere in den Sommermonaten bestehen im Umfeld des Plangebietes bereits Störungen durch Wanderer, Radfahrer und Besucher des Museums</p>
<p>Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,</p>	<p>keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei erfolgt</p>
<p>Erhaltung von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ von Schlick- und Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler, ○ von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger, ○ von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben, ○ von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe, ○ von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten, 	<p>keine Beeinträchtigung, da diese Nahrungshabitats im Planbereich nicht anzutreffen sind</p>
<p>Erhaltung weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.</p>	<p>keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land im Abstand von mind. 140 m zur Schlei erfolgt und keine neuartige Störung verursacht wird</p>

<p>Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig</p>	
<p>Erhaltung des Struktureichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessi-</p>	<p>keine Beeinträchtigung, da der kleinflächige Planbereich mit seinen begrenzenden Gehölzstrukturen und der nahegelegenen Bebauung nicht zur offenen Kulturlandschaft gezählt werden kann</p>

onsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,	
Erhaltung natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich und angrenzend nicht vorkommen
Erhaltung von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,	keine Beeinträchtigung, da diese feuchten Lebensräume im höher gelegenen Planbereich nicht vorkommen und die hydrologischen Bedingungen der umliegenden Niederungsbereiche nicht verändert werden
Erhaltung von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).	Ggf. geringe Beeinträchtigungen durch ein verändertes Verkehrsaufkommen in den Sommermonaten; Störungen sind durch die B 76 und den vorhandenen Parkplatz jedoch schon vorhanden; aufgrund seiner Struktur und den vorhandenen Vertikalstrukturen ist der kleinflächige Planbereich selbst jedoch für diese Arten ungeeignet

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel	
Erhaltung naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitats für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land erfolgt; geeignete Höhlen für Gänsesäger sind im Plangebiet nicht bekannt; Gehölzstrukturen werden nicht beeinträchtigt
Erhaltung der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. – 31.08. für den Eisvogel, der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger-Familien zur Küste),	ggf. geringe Beeinträchtigungen durch ein verändertes Verkehrsaufkommen in den Sommermonaten; Störungen sind durch die B 76 und den vorhandenen Parkplatz jedoch schon vorhanden; Gänsesäger und den Eisvogel sind im Plangebiet nicht zu erwarten; Gewässer als potentielle Wanderstrecke sind von der Planung nicht betroffen
Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,	keine Beeinträchtigung, da die Planung an Land erfolgt und das Plangebiet für den Eisvogel keine Lebensraumeignung aufweist
Erhaltung geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland-und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,	keine Beeinträchtigung, da der kleinflächige Planbereich kein geeignetes Rast- oder Überwinterungs- bzw. Nahrungshabitat darstellt

Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,	keine Beeinträchtigung, da durch die Planung keine vertikalen Fremdstrukturen entstehen werden
Erhaltung von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land erfolgt und keine Feuchtgebiete betrifft
Erhaltung störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05.-31.08. für den Eisvogel,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land erfolgt und keine neuartige Störung verursacht
Erhaltung von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden sind
Erhaltung von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung an Land erfolgt und keine Gewässer betroffen sind

Röhrichtarten (Schilfrohrsäger, Rohrweihe)

Erhaltung von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung keine Röhrichtflächen beansprucht
Erhaltung von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet nicht anzutreffen sind

Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Seeadler

Erhaltung von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung fisch- und vogelreicher Binnen- und Küstengewässer,	keine Beeinträchtigung, da der Wald als Lebensraum durch das kleinflächige Vorhaben nicht verändert wird und Störungen durch Verkehr und touristische Nutzung insbesondere in den Sommermonaten bereits vorhanden sind
Erhaltung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet nicht anzutreffen sind
Erhaltung geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,	keine Beeinträchtigung, da durch die Planung keine Gehölzrodungen notwendig werden
Erhaltung eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08.	keine Beeinträchtigung, da im Nahbereich keine Horste bekannt sind und durch das kleinflächige Vorhaben keine neuartigen Störungen im verkehrlich und touristisch geprägten Umfeld verursacht werden

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter	
Erhaltung von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelgebüsch, insbesondere Dornbüsch, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),	geringe Beeinträchtigung, da die wesentlichen Strukturen im Plangebiet und dessen Randbereiche erhalten werden, jedoch zusätzliche Störungen durch die Parkplatznutzung verursacht werden
Erhaltung von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.	keine Beeinträchtigung, da die Planung ein artenarmes Grünland mit geringer Eignung als Nahrungshabitat beansprucht

4.5 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Im Zuge der Untersuchungen ist zu klären, ob das Vorhaben im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete haben kann. Kleinere Bauvorhaben erfolgen in den umliegenden Gemeinden (z.B. Fahrdorf, Selk) im engen räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung und in größeren Entfernungen zu den Natura 2000-Gebieten. Am nördlichen Schleiufer erfolgt in ca. 1,9 km Entfernung großflächig die Bebauung der Freiheit in Schleswig. Für dieses Vorhaben wurden umfassende Vorprüfungen durchgeführt, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erwarten lassen.

Durch das vorliegende Vorhaben, welches für einen kleinflächigen Planbereich eine Zusatznutzung als Parkplatz ermöglicht bzw. legitimiert, sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben ergeben sich daher nicht.

5 Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Bewertung

5.1 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Die im Kapitel 2.1 aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten werden durch das Vorhaben bezüglich der dargestellten nicht beeinträchtigt. Entsprechend der Vorgaben im Kap. 4.2 sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten. Das Vorhaben ist daher zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

5.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“

Bezüglich der im Kap. 2.2 genannten Arten sind für die Erhaltungsziele durch das Vorhaben maximal geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die zukünftig zulässige Zusatznutzung als Parkplatz können sich insbesondere in den Sommermonaten zusätzliche Störungen durch ein höheres Verkehrsaufkommen und die touristische Nutzung ergeben. Diese sind jedoch im Kontext mit der bereits temporären Nutzung des Plangebietes als Ausweichparkplatz, der nördlich verlaufenden Bundesstraße und den östlichen gelegenen Parkplätzen als wenig erheblich zu bezeichnen. Neuartige Störungen für die im Umfeld vorhandenen Vogelarten entstehen nicht. Der Abstand zur Gebietsgrenze ist zudem mit mindestens 140 m groß genug, um erhebliche Auswirkungen auf potentiell vorkommende Vogelarten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und die Erhaltungsziele zu vermeiden. Das Vorhaben ist daher zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Das Vorhaben umfasst eine Fläche, die als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und bereits als Ausweichparkplatz für das südöstlich gelegene Museum dient. Der kleinflächige Planbereich ist durch die bestehenden Nutzungen sowie die nördlich gelegene Bundesstraße und das südöstlich gelegene Museum mit seinen Nebenanlagen vorbelastet. Die Entfernung des Vorhabens zu den Natura 2000-Gebieten beträgt mind. 140 m. Zwischen dem Planbereich und den Natura 2000-Gebieten befinden sich die Bundesstraße, das Wikinger-Museum, die Kirche Haddeby, vorhandene Parkplätze sowie Feuchtbiotope in den Niederungsbereichen.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes im Bereich der Schlei und des Haddebyer Noores sind in geringer Form durch Störungen durch zusätzlichen Verkehr möglich. Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Planung schränken die Erhaltungsziele insgesamt nicht erheblich ein, sodass das Vorhaben zulässig ist.

7 Literatur- und Quellenangaben

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 05.11.2021].

GEMEINDE BUSDORF: Landschaftsplan und Flächennutzungsplan.

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.

URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 22.10.2021]

HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg.- Wachholtz Verlag Neumünster, S. 591.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

KIFL, COCHET CONSULT & TGP (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 2004, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.

KLINGE, A. und C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.

LAMBRECHT, H. und J. TRAUTNER (2007): Fachinformation zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER und G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J., KAULE, G. und E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.

- LLUR (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.1, April 2022.
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 11.11.2021.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 02.08.2022].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein. - Ausgabe Nr. 47. 11. Juli 2016.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Managementplan für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“. Stand: 01. August 2014.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Auswahl und Benennung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Auswahl europäischer Vogelschutzgebiete.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEHM, C. und E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. S. 560.

Verfasser: Planungsbüro Springer/ME
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7, 24866 Busdorf
Tel.: 04621-93960



Busdorf, im Mai 2023